



FAQ-Nummer – 16-010

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Vorschrift: 16-15 Flucht- und Rettungswege

Ziffer, Absatz: 2.4.6
Thema: Anordnung Ausgänge
Beschlussdatum: 23.04.2015

Frage:

Gemäss Ziffer 2.4.6 der Richtlinie 16-15de „Flucht- und Rettungswege“ haben Räume mit einer Personenbelegung von 51 bis 100 Personen mindestens zwei Ausgänge mit je 0.90 m aufzuweisen.

In der Brandschutzrichtlinie 16-03d von 2003 war gefordert, dass die Ausgänge möglichst in gegengesetzter Richtung anzuordnen sind, so dass verschiedene Fluchtrichtungen entstehen und Flüchtende sich gegenseitig nicht behindern. Neu wird diese Anforderung in der Richtlinie nicht mehr aufgeführt.

Fragen:

Besteht neu die Möglichkeit, dass bei einer Personenbelegung von 51 bis 100 Personen zwei Ausgänge à 0.90 m breit aus einem Raum direkt nebeneinander liegen können oder als Variante ein Ausgang mit einer Doppelflügeltüre von 1.80 m erstellt wird, analog der unten aufgezeichneten Skizze?

Wenn die Ausgänge aus dem Raum auseinanderliegend anzuordnen sind, wie ist diese Distanz der Ausgänge zu definieren?

Antwort ABSV:

Die in der Ziffer 2.4.6, Litera b, gewählte Formulierung „zwei Ausgänge mit je 0.9 m“ zeigt eindeutig, dass es sich um zwei voneinander unabhängige Ausgänge handelt. Auch wenn ein Ausgang eine grössere Breite als 0.9 m aufweist, kann dieser fluchtwegtechnisch jeweils nur als 0.9 m-Ausgang betrachtet werden.

Im Gegensatz dazu werden in Litera d „mehrere Ausgänge mit mindestens je 1.2 m“ gefordert und entsprechend kann in diesem Fall die effektive Durchgangsbreite der Ausgänge berücksichtigt werden.

Zur Fragestellung betreffend „auseinanderliegend anzuordnende Ausgänge“ (die Fragestellung gilt auch für Räume mit einer Belegung von mehr als 100 Personen):

Die Forderung der „verschiedenen Fluchtrichtungen“ wurde bewusst gestrichen, da dies in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen geführt hat, ob verschiedene Fluchtrichtungen vorhanden sind oder nicht. BSN 1-15, Artikel 36, Absatz 1 (= BSR 16-15, Ziffer 2.1,



Absatz 1), fordert: „Flucht- und Rettungswege sind so anzulegen, ...dass sie jederzeit rasch und sicher benützbar sind.“ Daraus kann abgeleitet werden, dass „mehrere Ausgänge“ untereinander auch einen gewissen Abstand haben müssen. Aufgrund der diversen möglichen Raumgeometrien und Fluchtwegverläufe wurde auf eine weitere Detaillierung bewusst verzichtet. Ob Ausgänge „genügend weit voneinander entfernt“ sind, ist durch die zuständige Brandschutzbehörde objektbezogen zu beurteilen.

Siehe auch FAQ 16-002 „Unabhängigkeit von Ausgängen“.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert